

## **SOZIALTIPP 04/05 - Fahren in angetrunkenem Zustand**

Im Jahre 1958 wurde das Delikt „Fahren im angetrunkenen Zustand“ (FiaZ) in das Strassenverkehrsgesetz aufgenommen und 1964 erstmals der Grenzwert von 0.8 Promille Blutalkoholgehalt definiert. Seit dem 01.01.2005 gilt der neue Wert von 0.5 Promille, die Sanktionen für Fahren in angetrunkenem Zustand wurden nochmals verschärft.

Der Anteil, der wegen Alkoholeinfluss im Strassenverkehr verletzten und getöteten Personen konnte in den vergangenen Jahren nicht gesenkt werden, auch wenn in der gleichen Zeitspanne die Zahl der Unfälle mit Verletzten und Toten abgenommen hat. Wenn wir uns die Strafurteilsstatistik der Schweiz anschauen, überrascht es vielleicht zu sehen, dass rund 50% aller Strafurteile wegen Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes ausgesprochen werden. Jedes fünfte Urteil erfolgte wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand. In ganzen Zahlen waren das im Jahre 2001 18163 strafrechtliche Sanktionen wegen Alkohols am Steuer. Diese Verurteilungen scheinen im Bereich Alkohol keine deliktreduzierende Auswirkung gehabt zu haben. Deshalb scheinen die Strafen nochmals verschärft worden zu sein.

Es gibt typische, an Lebensstile und Trinkmuster gebundene alkoholbedingte Unfälle: Sie häufen sich an Wochenenden, nachts oder in den frühen Morgenstunden. Das Risiko, in einen Unfall verwickelt zu werden, ist nicht nur für Personen mit chronischem Überkonsum gross, sondern auch für punktuell betrunkene Fahrer. Studien zeigen, dass gut die Hälfte der alkoholbedingten Unfälle auf Schweizer Strassen von punktuell stark trinkenden Fahrern verursacht wird. Das heisst: alkoholbedingte Unfälle werden nicht etwa vorwiegend von Personen mit chronischem Überkonsum verschuldet, sondern zu einem erheblichen Anteil von Personen, welche durchschnittlich mässig trinken, sich aber zu gewissen Zeiten mit zuviel Alkohol ans Steuer setzen.

Mit folgenden Strafen muss gerechnet werden:

Zeigt die Alkoholkontrolle 0.5 bis 0.79 Promille an, kann die Angetrunkenheit mit Unterschrift bestätigt werden. In diesem Falle wird keine zusätzliche Blutprobe verlangt. Diese Werte gelten als leichte Widerhandlung, welche eine Busse und/oder Haftstrafe zur Folge hat. Zudem kommt es zu einer Verwarnung und, sofern in den vergangenen zwei Jahren bereits einmal etwas vorlag, zu einem Führerausweisentzug von mindestens einem Monat.

Ab 0.8 Promille wird von einer schweren Widerhandlung gesprochen und die Strafen steigend entsprechend. Bei Wiederholungstätern werden lange unbedingte Gefängnisstrafen ausgesprochen. Daneben sollten die versicherungsrechtlichen Konsequenzen im Falle eines Unfalles nicht vergessen werden. Leistungskürzungen und Rückgriffe wegen Grobfahrlässigkeit können zu grossen finanziellen Belastungen führen.

Mit den folgenden Regeln können Sie sich Ungemach ersparen:

- Verzichten Sie auf Alkohol wenn Sie ein Fahrzeug lenken wollen. Wenn Sie doch Alkohol trinken, dann nicht mehr als ein Glas.
- Sprechen Sie sich in der Gruppe ab, wer fahren wird. Diese Person bleibt nüchtern. Sprechen Sie sich ab bevor Sie in den Ausgang gehen, nachher geht es oft im Trubel unter.

Wenn Sie Alkohol trinken wollen:

- Benützen Sie öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi
- Denken Sie daran, dass Alkohol nur langsam abbaut und es keine Methode gibt, diesen Prozess zu beschleunigen.
- Machen Sie sich bewusst, dass unbekannte Mischgetränke auch unbekannte Alkoholmengen enthalten.

Kurt Lehmann, Alkoholberater  
Soziale Dienste Werdenberg